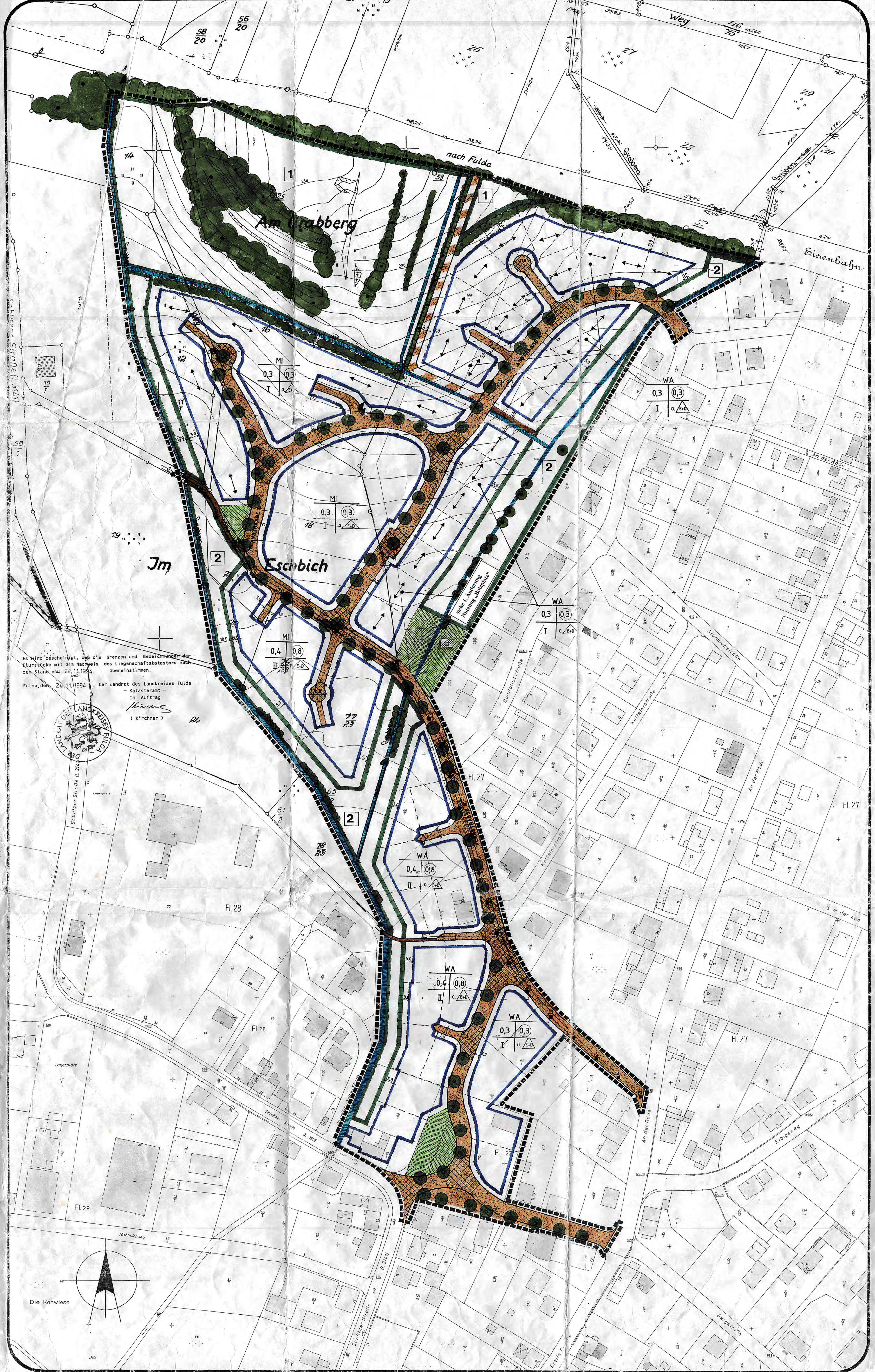

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) 08.12.1986, zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993.
2. Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) vom 22.04.1993
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990.
4. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990.
5. Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977.
6. Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993.
7. Hessische Garagenverordnung (GaVO) vom 18.05.1977.
8. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981.
9. Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987, zuletzt ergänzt durch die nach § 8 eingefügten §§ 8a bis 8c BNatschG vom 22. April 1993

A) PLANZEICHENERKLÄRUNG / TEXTL.- U. PLANUNGSRECHTL. FESTSETZUNGEN

1. **GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES** (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Unzulässig sind Gebäude und Anlagen entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 BauNVO sowie gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO.

3. **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

z. B. 0,3 Grundflächenzahl GRZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

z. B. (0,3) Geschoßflächenzahl GFZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

z. B. I Zahl der Vollgeschosse (maximal) (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Bei eingeschossiger Bauweise beträgt die Außenwandtraufhöhe min. 3.50 m, max. 6.50 m an der Talseite.

Bei zweigeschossiger Bauweise beträgt die Außenwandtraufhöhe max. 6.80 m i. M.

Die Höhe der Gebäude wird gemessen über vorhandene Geländehöhe an der Talseite bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachfläche. Die Höhe des Dachgiebels bleibt unberücksichtigt. Werden an der Außenwand unterschiedliche Höhen gemessen, so ist als Höhe deren mittlere Höhe anzunehmen.

4. **BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o. Offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauNVO)

E+D Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)

Zulässige Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

5. **VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

Im Straßenraum sind entsprechend der Planzeichnung, Baumstandorte vorzusehen. Die Baumscheiben sind ausreichend zu bemessen, mit mindestens jedoch 2,5 m² je Baum. Die konkrete Aufteilung der Verkehrsfläche bleibt der Straßenplanung vorbehalten.

Pflasterfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

Landwirtschaftlicher Weg (unversiegelt)

2,5 m öffentlicher Fußweg (wassergebundene Decke)

Die Kreuzung des Fußweges mit dem Vorfluter bedarf der Genehmigung gemäß § 69 Hessisches Wassergesetz (HWG).

tür- und torlose Einfriedigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

6. **FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB)

Geplante Trafostation

7. **HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Telefon und Strom

In den Verkehrswegen sind bei Ausbau und Herstellung entsprechende Trassen für die spätere Verlegung der Kabel vorzusehen. Das Fernmeldeamt, das Überlandwerk Fulda sowie die Gasversorgung Osthessen GmbH sollen von Straßenbaumaßnahmen im Baugebiet 6 Monate vor Baubeginn schriftlich unterrichtet werden.

Wasserversorgung und Entwässerung

Wasserversorgung und Entwässerung sowie evtl. erforderliche Erschließungsanlagen werden in gesonderten fachtechnischen Plänen nachgewiesen.

vorhandene Abwasserleitung

vorhandene Gastrasse

Die geplanten Baumpflanzungen sind auf die Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen abzustimmen. Der Mindestabstand zwischen Leitung und Baum beträgt 2.50 m.

8. **GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Von der Gemeinde anzulegende Grünflächen, mit mindestens 1 großkronigen Laubbaum (3 x v., 14-16 cm Stammumfang) pro 100 m² Fläche (Arten siehe Punkt 10).

Sonstige Zweckbestimmung:

Spielplatz

Die Entfernung der vorhandenen Sohlschalen ist im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

9. **WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Vorflutgraben

Naturnaher Ausbau der Vorflutgräben in Verbindung mit den angrenzenden "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft". Wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren sowie naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sind einzuleiten.

10. **PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zweckbestimmung:

1 1.1 Die Flächen des Grabberges sind vom Erholungsverkehr zu schützen.

Sofern Teilbereiche noch landwirtschaftlich genutzt werden, so sind diese Flächen wie folgt zu pflegen,

- Ausmagerung der Flächen (Böden) in den ersten 2-3 Jahren nach Erschließung des Baugebietes durch Verzicht von jeglichen Düngemitteln und einer 2maligen Mahd pro Jahr, wobei die erste Mahd (Heuernte) nicht vor dem 15. Juni durchgeführt werden darf, anschließend nur noch eine, jahreszeitlich späte Mahd nicht vor dem 1. Juli, bzw. extensive Beweidung
- das anfallende Mähgut ist vollständig abzutransportieren.

1.2 Für die schützenswerten punktuell vorkommenden Halbtrockenrasenbestände sind praxisnahe Pflegepläne, in Verbindung mit den zuständigen Naturschutzbehörden, zu erstellen. Zu beachten sind insbesondere Aussagen über:

- die Zeitabstände, in denen Pflegemaßnahmen notwendig werden
- die Art der zu treffenden Pflegemaßnahmen.

1.3 Die Gehölzbestände sind, um eine Verbuschung zu vermeiden,

- alle 2-3 Jahre seitlich zurückzuschneiden,
- vereinzelt sind Einzelbaumstämme zu entnehmen um den Heckencharakter zu erhalten.

Da diese Pflegemaßnahmen einen erheblichen Eingriff in die Lebensgemeinschaft darstellten, sind sie in einer Heckenzeile nach Möglichkeit immer nur abschnittsweise (z. B. zu einem Drittel in einem Jahr) durchzuführen. Punktuell sind einzelne Überhälter zu belassen.

Bei extensiver Weidenutzung der angrenzenden Wiesen sind die Weidetiere durch z. B. Einkoppeln von den Gehölzbeständen fernzuhalten.

2 2. Die im Planungsgebiet vorhandenen Vorflutgräben sind als offene Fließgewässer zu erhalten.

Entlang dieser Vorflutgräben sind Gehölzpflanzungen (2-3jährige Pflanzen mit einer Höhe von 1.20-1.50 m) vorzunehmen.

Arten:		Flächenanteil:
Schwarzerle	- Alnus glutinosa	85 %
Bruchweiden	- Salix fragilis	5 %
Eschen	- Fraxinus excelsior	10 %

- Die o. g. Arten sind in ein bis zwei Reihen ein- bzw. wechselseitig an der Böschungsoberkante der Gräben, parallel zur Uferlinie zu pflanzen.
- Die Pflanzungen sind alle 30-40 m zu unterbrechen und nach mehreren Metern breiten gehölzfreien Abschnitten fortzusetzen.

Die verbleibenden Flächen entlang der Vorflutgräben sind:

- soweit erforderlich (Ackerflächen) als kräuterreiche Grünflächen anzulegen,
- ein- bis zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 1. Juli erfolgen darf, das Mähgut ist abzutransportieren.
- zusätzlich neben den o. g. Gehölzpflanzungen mit einem großkronigen Laubbaum je 300 m² Fläche zu bepflanzen. Diese Bäume können als kleine Baumgruppen zusammengefaßt werden. Zu verwenden sind Hochstämme (2 x v., mit mindestens 10-12 cm Stammumfang) der Arten:

Bergahorn - Acer pseudoplatanus
Ebersche - Sorbus aucuparia
Vogelkirsche - Prunus padus

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sontigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Erhalten von standortgerechten Bäumen

Erhalten von standortgerechten Sträuchern

Anpflanzen von Bäumen im Straßenbereich sowie auf öffentlichen Grünflächen. Die Festsetzung der Baumstandorte erfolgt eingeschränkt, eine Abweichung des Baumstandortes mit der Planzeichnung ist möglich, die Anzahl der Bäume ist einzuhalten.

Zu verwenden sind hochstämmige Laubbäume (3 x v., mit mind. 14-16 cm Stammumfang) der Arten:

Bergahorn - Acer pseudoplatanus
Feldahorn - Acer campestre
Winterlinde - Tilia cordata
Stieleiche - Quercus robur
Traubeneiche - Quercus petraea

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, mit mind. 1 Strauch je m² Fläche und mind. 1 Baum je 10 lfm Gehölzriegel. Zu verwenden sind die o. a. Arten als hochstämmige Laubbäume (3 x v., mit mind. 10 - 12 cm Stammumfang).

Sträucher:

Gewöhnl. Schneeball - Viburnum opulus
Hartriegel - Cornus sanguinea
Hasel - Corylus avellana
Brombeere - Rubus fruticosus
Himbeere - Rubus idaeus
Schlehe - Prunus spinosa
Schwarzer Holunder - Sambucus nigra
Rote Heckenkirsche - Lonicera xylosteum
Weißdorn - Crataegus monogyna
Traubenkirsche - Prunus padus
Hundsrose - Rosa canina
Salweide - Salix caprea
Faulbaum - Frangula alnus

Sonstige grünordnerische Festsetzungen:

- 80 % der nicht überbauten Grundstücksfläche ist als Grün- oder Gartenflächen zu gestalten.
- Der Anteil der Gehölzpflanzungen in m² auf dem Grundstück soll 50 % der vollversiegelten Fläche betragen, d. h. sind z. B. 150 m² Fläche voll versiegelt, so sind 75 m² Gehölze anzupflanzen.
- Die Eingrünung bzw. der Übergang zur Landschaft erfolgt durch Anlage von Gehölzpflanzungen auf den Privatgrundstücken mit einer Mindestbreite von 5 m.
- Pro Grundstück sind mindestens 2 hochstämmige Laubbäume der o. g. Arten oder 2 hochstämmige Obstbäume, alter widerstandsfähiger Kultursorten, zu pflanzen.
- Bei der Gehölzanpflanzung entlang des Bahndammes sind ausschließlich Arten zu verwenden, die entsprechend ihrer max. Wuchshöhe im Falle des Umstürzens weder Leitungen treffen noch in das freizuhaltende Lichtraumprofil der Gleise ragen.
- Bei der Pflege der Bepflanzungen durch die Gemeinde ist auf die Anwendung von Pestiziden und Herbiziden, sowie anderer giftiger Pflanzenschutzmittel zu verzichten.

Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 8a BNatschG

Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe durch die Erschließung des Gebietes (öffentliche Eingriffe):

- Anlegen und Pflegen der öffentlichen Grünflächen sowie Bepflanzung dieser Flächen mit Laubbäumen,
- Anpflanzen von Laubbäumen im Straßenbereich,
- Pflege und Entwicklung der am Ostrand des Planungsgebietes (nördlich des Spielplatzes) ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, gemäß den Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

Ausgleichsmaßnahmen für Maßnahmen durch die bauliche Nutzung des Gebietes (private Eingriffe):

- Anlegen und Pflegen der privaten Grundstücksfreiflächen sowie Bepflanzung dieser Flächen gemäß den grünordnerischen Festsetzungen,
- Nutzung des Dachflächenwassers als häusliches Grauwasser bzw. zur Gartenbewässerung, sofern der Bauherr dies vorsieht,
- Pflege und Entwicklung der im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Grabenbereiche und Grabberg), mit Ausnahme der Flächen die dem Ausgleich der öffentlichen Eingriffsmaßnahmen dienen.

11. **MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Leitungsrecht für das Durchleiten von Abwasser

12. **FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND** (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Von der Straßengrenze aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Aufschüttungen auf dem Grundstück zu dulden, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

Sie können von den Grundstückseigentümern durch die Errichtung von Stützmauern bis zu 0.50 m (Höchstmaß) abgewendet werden. Ausnahmen von dem Höchstmaß können bei besonders ungünstigen Geländeverhältnissen zugelassen werden (siehe auch Gestaltungsvorschriften).

Abgrabung

Aufschüttung

13. **NEBENANLAGEN** (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen sind nach § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig.

Die Kleintierhaltung wie Schweine, Ziegen, Schafe und gleichwertiges ist untersagt.

B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN U. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 und § 87 HBO vom 20.12.1993.

1. **DACHFORM UND -GESTALTUNG**

Zulässig sind Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 35° bis 40°. Dies gilt auch für Nebenanlagen.

Die Dacheindeckung muß dem Charakter des Ortsbildes angepaßt in kleinteiligen Dachpfannen erfolgen.

2. **GAUBEN**

Die Dachgauben müssen eines Mindestabstand von 1.50 m vom Giebel haben und dürfen 2/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Die senkrechte Ansichtshöhe darf bei Trapez- und Schleppgauben 1/3 der Dachhöhe zwischen Traufe und First, max. jedoch 1.50 m, betragen.

Giebel- und Spitzgauben dürfen max. 2/3 der Dachhöhe zwischen Traufe und First betragen, wobei bei der Giebelgaube die Höhe zum Traufpunkt max. 1.50 m betragen darf.

Die Gauben sind aus dem Material der Dacheindeckung oder entsprechend angepaßt aus kleinteiligen natürlichen Materialien zu verkleiden.

3. **DREMPEL (KNIESTOCK)**

Die Drempelhöhe des Dachgeschosses darf bei eingeschossiger Bauweise höchstens 0.75 m und bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 0.25 m betragen. Gemessen wird die Drempelhöhe von Oberkante Rohfußboden bis Oberkante Fußpfette.

4. **EINFRIEDIGUNGEN**

Die straßenseitigen Einfriedungen der Baugrundstücke dürfen nicht als geschlossene Wand ausgeführt werden. Zulässige Höhe 1,00 m. Sockelmauern dürfen straßenseitig nur bis 30 cm über Straßenoberkante errichtet werden. Der Verlauf der Einfriedungen ist ohne Abstufung dem Straßengefälle anzupassen. Die Mauern sollen so ausgeführt werden, daß sie entweder bepflanzt oder berankt werden können. Mauern, Zäune und Hecken dürfen die Sicht bei Ausfahrten von Garagen und Einstellplätzen sowie Straßeneinmündungen jedoch nicht behindern.
Die seitlichen und rückwärtigen Einfriedigungen sind so vorzunehmen, daß Kleintiere ohne Behinderung über die Grundstücksgrenzen wandern können. So müssen z. B. feingliedrige Maschenzäune ca. 10 cm über dem Boden enden. Sockelmauern dürfen nicht errichtet werden.

5. **MÜLLTONNEN**

Mülltonnen sind auf dem Grundstück so anzuordnen, daß sie von der Straße aus nicht sichtbar sind.

6. **STELLPLÄTZE UND GARAGEN**

Bei Einzelhäusern sind für jede Wohnung 2 Stellplätze bzw. eine Garage und ein Stellplatz auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.

Der Abstand der Garagen von der öffentlichen Verkehrsfläche muß mind. 5.00 m betragen.

Befestigungen der Zufahrten, Stellplätze und Hofflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise mit kleinformatigem, offenporigen Materialien wie Rasenkammersteinen, Verbundsteinen mit Fase, Schotterdecke, Pflastersteinen o. ä. herzustellen. Der Fugenanteil muß mind. 6 % der Fläche betragen, sofern keine offenporigen Materialien verwendet werden. Eine gestalterische Einbeziehung der Stellplatzflächen in die Vorgartenflächen ist anzustreben.

C) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGEN

1. **SONSTIGE PLANZEICHEN**

111/2 Grundstücksgrenzen und vorhandene Grenzsteine, Flurstücksnummern

Flurgrenzen

272 Höhenlinien

Geplante Grundstücksgrenzen (nicht verbindlich)

vorhandene Gebäude

2. **BODENDENKMÄLER**

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen gem. § 20 (3) DSchG.

Die Anzeigepflicht gem. § 20 DSchG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.

3. **DACHFLÄCHENWASSER**

Das Dachflächenwasser kann in Zisternen gesammelt und als Brauchwasser z. B. zur Toilettenspülung oder Gartenbewässerung benutzt werden. Baugrundstücke, die an Vorfluter grenzen, können unverschmutztes Dachflächenwasser diesen direkt zuleiten.

4. **SOLARANLAGEN**

Auf den Erlaß des Hess. Ministers des Inneren vom 06.06.1979 und 08.03.1982 (St. Anz. 79, S. 1342; 82, S. 652) bezüglich der Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Solaranlagen) wird hingewiesen. Anträge auf die Errichtung von Solaranlagen werden der Verträglichkeit mit der umgebenden Bebauung und des Orts- und Landschaftsbildes zustimmend behandelt.

D) AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSSVERMERKE

1. **Bescheinigung der Vermessungsstelle:**

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Stand:

- siehe Planzeichnung -

(Siegel)

2. **Aufstellungsbeschluß:**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde von der Gemeindevertretung am . 18.02.1992 ... beschlossen. Der Beschluß wurde am .. 20.03.1992 ... öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderung bzw. Ergänzung dieses Aufstellungsbeschlusses wurde von der Gemeindevertretung am ...27.05.1993....... beschlossen und am ...11.06.1993... öffentlich bekanntgemacht.

3. **Bürgerbeteiligung:**

Der Termin der Bürgerbeteiligung wurde am ...20.03.1992 .. ortsüblich bekannt gemacht. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB erfolgte am 31.03.1992m .... bis .... und am 23.06.1993

4. **Behördenbeteiligung:**

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB erfolgte in der Zeit vom ...06.03.1992.... bis ..23.04.1992..... .

5. **Auslegungsbeschluß:**

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nebst Begründung wurde gemäß § 3 (2) BauGB am 27.05.1993. von der Gemeindevertretung beschlossen und in der Zeit vom ...05.07.1993... bis ...06.08.1993.... durchgeführt.

Die Bekanntmachung erfolgte am ..25.06.1993 ... .

6. **Satzungsbeschluß:**

Der Bebauungsplan mit Begründung ist als Satzung gem. § 10 BauGB von der Gemeindevertretung am ...07.12.1994... beschlossen worden.

Großenlüder, 13. Jan. 95 Der Gemeindevorstand

(Siegel) - Will - Bürgermeister

7. **Inkrafttreten des Bebauungsplanes:**

Gemäß § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG wurde auf die Anzeige des Bebauungsplanes nach § 11 BauGB verzichtet. Die ortsübliche Bekanntmachung, daß der Bebauungsplan als Satzung beschlossen worden ist, erfolgte am 20.01.1995.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan am 20.07.1995 in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht in der Gemeindevertretung Großenlüder (Bauabteilung) bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Großenlüder, 20. Jan. 95 Der Gemeindevorstand

(Siegel) - Will - Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "AM GRABBERG - IM ESCHBICH"
OT GROSSENLÜDER, GEM. GROSSENLÜDER
KREIS FULDA

PLANUNGSBÜRO HORST HENNING
36043 FULDA KÜNZELLER STR. 11 TEL.: (0661) 92814-0
BEARB.: HOFMANN GEZ.: AXT, LANGER
GEZ.: JAN. 1992 ZULETZT GEÄND.: SEP. 1994